

Umweltschutz- und Polizeiverordnung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Schutzvorschriften

1. Abschnitt: Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 1 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Empfangsgeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Messen im Freien, Zirkusgastspielen und Brauchtumsveranstaltungen.

§ 3 Lärm in Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Spiel- und Sportplätzen, Schulhöfe

(1) Öffentliche Spiel- und Sportplätze, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sind, und Schulhöfe dürfen für die Dauer der europäischen Sommerzeit in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr, ansonsten zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

2. Abschnitt: Schutz vor Verunreinigungen und Ausdünstungen

§ 7 Verunreinigung von Straßen und baulichen Anlagen

(1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Wer Flugblätter, Eintrittskarten, Reklamezettel, Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Glas und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände in der Umgebung der Verteilungsstelle

weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der nach Satz 1 Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen.

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen und Ausgießen von schädlichen Flüssigkeiten

Auf straßenrechtlich öffentlichen Verkehrsflächen ist das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen und das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten untersagt.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen oder Anlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

3. Abschnitt: Schutz vor Belästigungen

§ 10 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht ausgebracht, gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

§ 11 Belästigung durch Tiere (Leinenzwang für Hunde)

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne eine Begleitperson, der der Hund gehorcht, außerhalb von befriedetem Besitztum nicht frei umherlaufen.
- (4) In der Innenstadt (umgrenzt von Laube, Bodanstraße, Bahnhofplatz, Konzilstraße, Rheinsteig), in der Hafestraße, im Stadtgarten sowie in der Seestraße und im Hoerle-Park sind Hunde an der Leine zu führen. Außerdem sind Hunde auf dem Uferweg am Schänzle (von der Fischenzstraße bis zur Neuen Rheinbrücke) in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September an der Leine zu führen.

§ 12 Tauben-, Wasservögel- und Fuchsfütterungsverbot

- (1) Tauben und Wasservögel dürfen auf Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen, Strandbädern, Hafenanlagen und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das Füttern von Füchsen oder das Auslegen von Futter für Füchse untersagt.

§ 13 Zelten und Lagern

Es ist untersagt, außerhalb dafür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichnete Plätze zu zelten oder zu lagern. Entsprechendes gilt für das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zwecke des Lagerns.

§ 14 Öffentliche Belästigungen

Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns ist untersagt. Außerdem ist es untersagt, in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder rauschmittelbedingtes Verhalten zu belästigen.

ZWEITER TEIL

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 15 Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsflächen i.S. dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören alle Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugänglichen Ruheplätze, Strandbäder und Grillstätten und das der Allgemeinheit zugängliche Bodenseeufer.

§ 16 Schutz öffentlicher Anlagen und der Ufer

(1) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beschädigen,
 2. außerhalb der Spiel- und Sportplätze oder den entsprechend gekennzeichneten Plätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte gestört oder belästigt werden können,
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 4. Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen, wenn dadurch Dritte belästigt werden können. Auf Wochenmärkte, Kinderspielplätze, Friedhöfe und in Strandbäder und Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 6. durch die Benutzung von Empfangsgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 8. Parkwege, ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung, zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere nicht gefährdet werden.
 9. außerhalb der zugelassenen Grill- oder Feuerstellen zu grillen oder Feuer zu machen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der jeweiligen Spielplatzordnung von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

§ 17 Unbekleideter Aufenthalt

Ohne Bekleidung (zumindest Badebekleidung) ist der Aufenthalt am Ufer des Bodensees und des Rheins und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen verboten, ausgenommen an als FKK-Anlage ausgewiesenen und gekennzeichneten Stellen.

DRITTER TEIL

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung

§ 18 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, Ausnahmen zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar stört,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Geräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 3 als Betriebsinhaber oder Veranstalter in Gaststätten und Versammlungsräumen zulässt, dass störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
4. entgegen § 4 öffentliche Spiel- und Sportplätze oder Schulhöfe benützt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 in den genannten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeit ausführt,

6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass Dritte gestört werden,
 7. entgegen § 7 öffentliche Straßen und dergleichen verunreinigt oder seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt oder das Aufstellen von Abfallbehältern unterlässt,
 8. entgegen § 8 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt oder wäscht oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 9. entgegen § 9 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 10. entgegen § 10 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ausbringt, lagert, verarbeitet oder befördert,
 11. entgegen § 11 Hunde und andere Tiere nicht ordnungsgemäß hält und Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 12 im Stadtgebiet Tauben, Wasservögel oder Füchse füttert oder Futter (für andere Vögel) so auslegt, dass es von Tauben oder Wasservögeln bzw. von Füchsen erreicht werden kann,
 13. entgegen § 13 außerhalb der dafür besonders bestimmten und gekennzeichneten Plätze zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 14. entgegen § 14 in der Öffentlichkeit bettelt, die Notdurft verrichtet und andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder rauschmittelbedingtes Verhalten belästigt,
 15. entgegen § 16 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege und Plätze oder besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen beschädigt,
 - b) außerhalb der Spiel- und Sportplätze oder den entsprechend gekennzeichneten Plätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch Dritte gestört oder belästigt werden,
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - d) Pflanzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - e) Tiere frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Wochenmärkte, Kinderspielplätze, Friedhöfe, in Strandbäder oder Sportanlagen mitnimmt.
 - f) durch die Benutzung von Empfangsgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
 - h) Parkwege, ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung, befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 - i) außerhalb der zugelassenen Grill- oder Feuerstellen grillt oder Feuer macht,
 16. entgegen § 17 sich ohne Bekleidung am Ufer des Bodensees und des Rheins und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen aufhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 28.04.2005

Der Oberbürgermeister